

Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate

Änderung vom 25. Juni 2013

GS 38.0200

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003² für die Schulleitung und Schulsekretariate wird wie folgt geändert:

§ 28 Titel

Zweitgespräch

§ 28 Absätze 1, 3 und 4

¹ Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer mit der Beurteilung der Schulleitung nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von 10 Arbeitstagen ein Gespräch mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulrates verlangen.

³ Das erstbeurteilende Mitglied der Schulleitung wird zum Zweitgespräch beigezogen.

⁴ Das Ergebnis des Zweitgesprächs wird schriftlich festgehalten.

§ 29

aufgehoben.

§ 30

aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

1 GS 29.276, SGS 100

2 GS 34.1027, SGS 647.12

Liestal, 25. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann